

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a2481463-e297-351b-8aa7-a234efa58ffb>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 57 VwGO - Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der [§§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozessordnung](#).

